

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00653 vom 18. Dezember 2013

ZH Sozialversicherungsgericht, 2013-12-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2013.00653

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00653 du 18 décembre 2013

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00653 del 18 dicembre 2013

Erwägungen

E. 1

X.____, geboren 1973, hat keinen Beruf erlernt, ist Mutter von zwei Kindern (geboren 1995 und 1998) und

lebt seit 1992 in der Schweiz, wo sie

als Putzfrau im Stundenlohn tätig sowie Hausfrau war (Urk. 7/7 Ziff. 1.6, Ziff. 3.1-2 und Ziff. 5.4-5). Am 25. Oktober 2011 meldete sie sich unter Hinweis auf ein seit April 2011 bestehendes Rückenleiden (Diskushernie) bei der Invalidenversicherung zum Leistungsbezug an (Urk. 7/7

Ziff. 6.2-3).

Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, holte Arztberichte (Urk. 7/16, Urk. 7/22 , Urk. 7/34, 7/38), Arbeitgeberberichte (Urk. 7/18-19 , Urk. 7/25, Urk. 7/30) sowie einen Auszug aus dem individuellen Konto (IK-Auszug, Urk. 7/20) ein und zog Akten des Kranken taggeldversicherers (Urk. 7/17, Urk. 7/39) bei . Zudem führte sie eine Haushaltabklärung durch, worüber am 10. September 2012 berichtet wurde (Urk. 7/36).

Mit Vorbescheid vom 22. Februar 2013 (Urk. 7/43) stellte die IV-Stelle die Abweisung des Leistungsbegehrens in Aussicht, wogegen die Versicherte am

E. 1.1

Die massgebenden gesetzlichen Grundlagen betreffend Umfang des Rentenanspruchs (Art. 28 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung, IVG) sowie die Bemessung der Invalidität (Art. 16 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG ; Art. 28a IVG) sind im angefochtenen Entscheid zutreffend dargelegt (Urk. 2 S. 1) . Darauf kann, mit nachfolgenden Ergänzungen, verwiesen werden.

E. 1.2

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG).

E. 1.3

Um den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung (und im Beschwerdefall das Gericht) auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist (BGE 125 V 256 E. 4). Im Weiteren sind die ärztlichen Auskünfte eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Frage, welche Arbeitsleistungen der versicherten Person noch zugemutet werden können (BGE 125 V 261 E. 4 mit Hinweisen; AHI 2002 S. 70 E. 4b/cc).

E. 1.4

Hinsichtlich des Beweiswertes eines ärztlichen Berichtes ist entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen in der Expertise begründet sind (BGE 125 V 351 E. 3a, 122 V 157 E. 1c). 2. 2.1

Die Beschwerdegegnerin ging in der angefochtenen Verfügung (Urk. 2) davon aus, dass die Beschwerdeführerin ohne Gesundheitsschaden weiterhin zu 80 % erwerbstätig und zu 20 % im Haushalt tätig wäre (S. 1 unten). Aus ärztlicher Sicht sei ihr die Ausübung einer körperlich leichten, wechselbelastenden Tätigkeit ohne Heben von Gewichten über fünf Kilogrammen zu 100 % zumutbar. Im Erwerbsbereich resultiere so mit keine Einschränkung. Die Einschränkung im Haushaltsbereich belaufe sich auf 4.9 % , beziehungsweise gewichtet auf 0.98 % , womit gesamthaft ein rentenausschliessender Invaliditätsgrad von 1 % resultiere (S. 2). Nach Einschätzung ihres Regionalen Ärztlichen Dienstes (RAD) seien keine medizinischen Abklärungen mehr notwendig (S. 3). 2.2

Die Beschwerdeführerin wandte sich in ihrer Beschwerde (Urk. 1) gegen die von der Beschwerdegegnerin gestützt auf eine Aktenbeurteilung des RAD ange nommene Restarbeitsfähigkeit (S. 7 f. Ziff. 5.15-17 , S. 12 f. Ziff. 8.1-6) sowie gegen die von der Beschwerdegegnerin vorgenommene Invaliditätsbemessung (S. 9 ff. Ziff. 6.4-9). 2.3

In ihrer Beschwerdeantwort (Urk. 6) beantragte die Beschwerdegegnerin die teilweise Gutheissung der Beschwerde. Sie begründete dies damit, dass sich die von ihr angenommene 100%ige Restarbeitsfähigkeit auf die klinische Erfahrung ihres RAD stütze , diese Einschätzung - ohne Durchführung eigener

Untersuchungen - gestützt auf die vorhandenen medizinischen Unterlagen jedoch nicht ohne weiteres nachvollziehbar sei . Der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin sei daher näher abzuklären, bevor über den Leistungsanspruch abschliessend entschieden werden könne. 2.4

In ihrer Replik (Urk. 10) erachtete die Beschwerdeführerin eine Rückweisung der Angelegenheit zwecks Durchführung einer interdisziplinären Begutachtung und EFL-Testung mit vorangehendem Einigungsverfahren und anschliessendem neuem Entscheid als sachgerecht. 3.

Die Parteien sind sich einig, dass zur Beurteilung des Leistungsanspruchs der Beschwerdeführerin weitere medizinische Abklärungen angezeigt sind und die Sache daher an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen ist . Dem ist gestützt auf die Sach- und Rechtslage beizupflichten. Wie die Beschwerdeführerin und die Beschwerdegegnerin

zutreffend erkannt haben, stellen insbesondere die Stellungnahmen des RAD-Arztes vom 17. Januar 2013 (Urk. 7/41/4) und vom 21. Mai 2013 (Urk. 7/52) keine taugliche Grundlage zur Beurteilung des Gesundheitszustands und der daraus resultierenden (Rest)Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin dar, da sie nicht auf eigenen Untersuchungen beruhen und entsprechend weder befundunterlegt noch nachvollziehbar begründet sind (vgl. vorstehend E. 1.4).

Soweit die Beschwerdeführerin beantragte, die Beschwerdegegnerin sei zur Durchführung einer interdisziplinären Begutachtung und EFL-Testung mit vorangehendem Einigungsverfahren anzuhalten, ist festzuhalten, dass es im Ermessen der Beschwerdegegnerin steht, darüber zu befinden, mit welchen Mitteln die Sachverhaltsabklärung zu erfolgen hat (Art. 43 Abs. 1 ATSG, Urteil des Bundesgerichts 8C_163/2007 vom 6. Februar 2008 E. 3.2). Bei Anordnung eines Gutachtens hat sie indes die Mitwirkungsrechte der versicherten Personen zu beachten (vgl. dazu BGE 137 V 210 E. 3.4.2.6 ff.). Die Sache ist daher an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit sie die ihr notwendig scheinenden Abklärungen vornehme.

In diesem Sinne ist die Beschwerde gutzuheissen.

E. 4

April 2013 (Urk. 7/48) und ergänzend am 16. Mai 2013 (Urk. 7/51) Einwände erhob.

Mit Verfügung vom 7. Juni 2013 (Urk. 7/53 = Urk. 2) wies die IV-Stelle das Leistungsbegehren der Versicherten ab. 2.

Gegen die Verfügung vom 7. Juni 2013 (Urk. 2) erhob die Versicherte am 10. Juli 2013 Beschwerde und beantragte, es seien die Verfügung vom 7. Juni 2013 und der Vorbescheid vom 22. Februar 2013 aufzuheben, und es sei ihr eine Invalidenrente aus dem richtigen Vergleich zwischen Validen- und Invalideneinkommen zuzusprechen. Eventuell seien ihr Eingliederungsmassnahmen (insbesondere berufliche Massnahmen) zuzusprechen. Subeventuell sei der Fall an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, und es sei diese anzuweisen, ein neutrales, umfassendes, interdisziplinäres Gutachten inklusive EFL-Abklärung erstellen zu lassen (Urk. 1 S. 2).

Mit Beschwerdeantwort vom 12. September 2013 (Urk. 6) beantragte die IV-Stelle die teilweise Gutheissung der Beschwerde mit der Begründung, dass der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin näher abzuklären sei, bevor über den Leistungsanspruch abschliessend entschieden werden könne.

Mit Replik vom 19. November 2013 (Urk. 10) teilte die Beschwerdeführerin mit, dass eine Rückweisung der Angelegenheit zwecks Durchführung einer interdisziplinären Begutachtung und EFL-Testung mit vorangehendem Einigungsverfahren und anschliessendem neuem Entscheid sachgerecht sei.

Am 5. Dezember 2013 verzichtete die Beschwerdegegnerin auf das Einreichen einer Duplik (Urk. 12). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 4.1

Da es um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG), auf Fr.

E. 7

00.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine Prozessentschädigung von Fr. 2'000.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Tobias Figi unter Beilage einer Kopie von Urk.

E. 12

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin MosimannRyf

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.